

Satzung des Freundes- und Förderkreis der Grundschule Neupotz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Grundschule Neupotz“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 76777 Neupotz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau i.d. Pfalz einzutragen. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz **eingetragener Verein (e.V.)**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung sämtlicher Belange der Grundschule und ihrer Schüler, insbesondere die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule, die Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schüler und Schule, die Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten, die Gründung und Pflege von Schulpartnerschaften sowie die Unterstützung von schulischen Vorhaben, die die Eingliederung in die Gemeinschaft oder Gesellschaft bewirken sollen
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig

- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden
- (6) Eine ausgeschlossene oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Sach- oder Geldspenden nicht zurückverlangen

§ 5 Beitrag und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden. Weitere Einkünfte bestehen in den Erträgen des Vereinsvermögens
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt sofort fällig; ansonsten zu Anfang des Jahres
- (3) Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein auf Antrag Spendenbescheinigungen aus

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt
- (5) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens einer der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Vorsitzenden des Schullelternbeirats sowie dem Schulleiter
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, nicht gewählt wird der Vorsitzende des Schullelternbeirats sowie der Schulleiter, die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehören
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Die ordnungsmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Die Ausschließung von Mitgliedern
 5. Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- (4) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig hebt der Vorsitzende die Sitzung auf und bestimmt Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wurde
- (5) Die Vorstandschaft ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung und müssen in der schriftlichen Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt sein
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Grundschule Neupotz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 12 Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 26.04.1999 in Neupotz errichtet und ergänzt durch den Beschluss des Vorstandes in der Sitzung am 26.05.1999.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 12.01.2015.

Beitragsordnung

laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 26.04.1999

Jahresbeitrag:

Einzelpersonen **10,00 €**

Familien **12,50 €**

Juristische Personen

oder Firmen **20,00€**

Der Familienmitgliedsbeitrag kann nur bei Mitgliedschaft beider Ehepartner gewährt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig, in den darauffolgenden Jahren am 15. März.